

Objekt: Schulanlage Rüterwis - Ausbau und Sanierung des Betreuungshauses  
Ort: Zollikon  
Art des WB: **Studienauftrag**  
Verfahren: selektiv, zweistufig, nicht anonym  
Veranstalter: Schule Zollikon  
Publikation: 10.2.2017  
Datum / Nr.: 17/03

**Bewertung:**



**Qualität des Verfahrens:**

*Das Programm ist gut gegliedert. Die Aufgabe gut beschrieben.*

**Mängel des Verfahrens:**

*Das Programm sieht eine Mischung von lösungsorientierter und leistungsorientierter Beschaffungsform vor.*

*Die Zuschlagskriterien und die Gewichtung von Entwurf und Offerte sind nicht definiert.*

*Im Beurteilungsgremium fehlen qualifizierte Fachpersonen. Nach sia 143 soll die Mehrheit des Beurteilungsgremiums aus Fachleuten der entsprechenden Aufgabenstellung bestehen.*

*Das Erstellen einer Grobkostenschätzung in dieser frühen Phase ist zwangsläufig sehr ungenau und nicht untereinander vergleichbar.*

*Eine Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie inkl. Kostenschätzung und Honorarofferte soll mit 5'000 Fr. entschädigt werden. Dies wird als viel zu niedrig erachtet.*

**Beurteilung des BWA**

Ein Studienauftrag mit einer Machbarkeitsstudie ist aus Sicht des BWA für diese Aufgabe angemessen. Das Programm hat positive Punkte und ist übersichtlich aufgebaut.

Leider wurde die sia 143 als Grundlage für einen Studienauftrag nicht beachtet und somit sind einige Unstimmigkeiten im Programm. Grundlegend ist eine Mischung von lösungsorientierter und leistungsorientierter Beschaffungsform in einem Studienauftrag nicht richtig. Der BWA vertritt vehement die Trennung von Entwurf und Offerte. Die „Zwei-Couvert- Methode“ nach sia 143 sollte hier zur Anwendung kommen. Das Honorar ist erst nach der Entwurfsbeurteilung zu sichten.

Eine Grobkostenschätzung ist in dieser frühen Phase zwangsläufig sehr ungenau und nicht untereinander vergleichbar. Die Kostenschätzung ist unabhängig zu prüfen und deren Gewichtung abzuwägen.

Die Entschädigung für die Studie ist zu niedrig angesetzt und anzupassen.

Es muss für die zweite Phase das Beurteilungsgremium mit Fachleuten (Architekten und Landschaftsarchitekten) der entsprechenden Aufgabenstellung gemäss sia 143 ergänzt werden.

Sollten diese Punkte nicht angepasst werden, ist das Verfahren als intransparent einzustufen und verletzt damit einen wesentlichen Grundpfeiler des öffentlichen Beschaffungswesens.